

# Artenschutzrecht

DOI: 10.35011/tirup/2022-7

**EuGH 8.9.2022, C-659/20**

**(ET/Ministerstvo životního prostředí)**

**Ausdruck „in Gefangenschaft gezüchtet“**

**Norm(en):** Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES), Art 8 Abs 3 lit d VO (EG) 338/97; VO (EG) 865/2006

**Schlagwörter:** Artenschutz, Exotenhandel, Hyazinth-Ara, „in Gefangenschaft gezüchtet“, Zuchtstock, Zucht

- 1. Art 1 Nr 3 der VO (EG) 865/2006 der Kommission v 4.5.2006 mit Durchführungsvorschriften zur VO (EG) 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels ist dahin auszulegen, dass unter den Begriff „Zuchtstock“ iS dieser Bestimmung nicht die Vorfahren von in einem Zuchtbetrieb gezüchteten Exemplaren fallen, die nie im Eigentum dieses Betriebs standen oder von diesem gehalten wurden.**
- 2. Art 54 Nr 2 der VO 865/2006 iVm Art 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem Grundsatz des Vertrauensschutzes ist dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, dass ein Exemplar einer in Anh A der VO (EG) 338/97 des Rates v 9.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels genannten Tierart, das von einem Züchter gehalten wird, als in Gefangenschaft geboren und gezüchtet iSv Art 8 Abs 3 dieser VO angesehen werden kann, wenn Vorfahren dieses Exemplars, die nicht zum Zuchtstock dieses Züchters gehören, von einem Dritten vor dem Inkrafttreten dieser VO in einer Weise erworben wurden, die dem Überleben der Art in der Natur abträglich war.**

## Sachverhalt:

1 Das VorabE-Ersuchen betrifft die Auslegung von Art 1 Nr 3 und Art 54 Nr 2 der VO (EG) 865/2006 der Kommission v 4.5.2006 mit Durchführungsvorschriften zur VO (EG) 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI L 2006/166, 1).

2 Es ergeht im Rahmen eines Kassationsverfahrens zwischen ET und dem Ministerstvo životního prostředí (Umweltministerium, Tschechische Republik) wegen der Gewährung einer Ausnahme vom Handelsverbot für fünf Exemplare der Papageienart Hyazinth-Ara (*Anodorhynchus hyacinthinus*).

## Rechtlicher Rahmen

### Völkerrecht

3 Das am 3.3.1973 in Washington unterzeichnete Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Recueil des traités des Nations Unies, Bd 993, Nr I-14537, im Folgenden: CITES) soll sicherstellen, dass der internationale Handel mit den in seinen Anh aufgeführten Arten sowie mit Teilen von und Erzeugnissen aus ihnen nicht der Erhaltung der Biodiversität schadet und auf einer nachhaltigen Nutzung der freilebenden Arten beruht.

4 Das CITES, dem die EU am 8.7.2015 beigetreten ist, wurde in der Union seit dem 1.1.1984 aufgrund der VO (EWG) 3626/82 des Rates v 3.12.1982 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft (ABI L 1982/384, 1) angewandt. Diese VO wurde durch die VO (EG) 338/97 des Rates v 9.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI L 1997/61, 1) aufgehoben, die nach ihrem Art 1 Abs 2 im Einklang mit den Zielen, Grundsätzen und Bestimmungen des CITES angewandt wird.

5 Art II („Grundprinzipien“) Abs 1 des CITES sieht vor:

*„Anhang I enthält alle von der Ausrottung bedrohten Arten, die durch den Handel beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden können. Um ihr Überleben nicht noch weiter zu gefährden, muss der Handel mit Exemplaren dieser Arten einer besonders strengen Regelung unterworfen und darf nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.“*

6 Seit dem 22.10.1987 ist die Art Hyazinth-Ara in Anh I des CITES enthalten.

7 Pkt 1 („Zur Terminologie“) lit c der Resolution 10.16 der Konferenz der CITES-Vertragsparteien (im Folgenden: Resolution 10.16 der Konferenz) bestimmt:

*„[Die Konferenz der CITES-Vertragsparteien] nimmt folgende Definitionen der in dieser Resolution verwendeten Ausdrücke an:*

*[...]*

*c) ‚Zuchtstock‘ eines Zuchtbetriebs: alle Tiere, die in einem Betrieb für die Erzeugung von Nachkommen verwendet werden ...“*

8 In Pkt 2 („Zum Ausdruck ‚in Gefangenschaft gezüchtet‘,) lit b Z ii Abschn A der Resolution 10.16 heißt es:

„[Die Konferenz der CITES-Vertragsparteien] beschließt,

[...]

b) dass der Ausdruck ‚in Gefangenschaft gezüchtet‘ dahin ausgelegt wird, dass er sich nur auf Exemplare im Sinne der Definition in Art I Buchst. b des [CITES] bezieht, die in kontrollierter Umgebung geboren oder auf andere Weise erzeugt worden sind, und nur auf sie anwendbar ist, wenn

[...]

ii) der Zuchtstock gemäß den zuständigen Regierungsbehörden des Ausfuhrlandes

A. in Übereinstimmung mit den CITES-Bestimmungen und den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sowie in einer Weise erworben wurde, die dem Überleben der Art in der Natur nicht abträglich war“.

9 In Pkt 5 lit a der Resolution 12.10 der Konferenz der CITES-Vertragsparteien (im Folgenden: Resolution 12.10 der Konferenz) heißt es:

„[Die Konferenz der CITES-Vertragsparteien] beschließt:

a) dass ein Betrieb nur dann nach dem in der Resolution vorgesehenen Verfahren registriert werden kann, wenn die in dem betreffenden Betrieb erzeugten Exemplare die Voraussetzung ‚in Gefangenschaft gezüchtet‘ gemäß der [Resolution 10.16 (Rev.) der Konferenz] erfüllen“.

10 Anh I („Angaben, die die Vollzugsbehörde dem Sekretariat über die zur Registrierung anstehenden Betriebe mitteilen muss“) der Resolution 12.10 der Konferenz enthält eine Liste mit 16 Kategorien von Daten, die dem CITES-Sekretariat zu übermitteln sind. Hierzu gehören ua Name und Anschrift von Eigentümer und Geschäftsführer des Betriebs für Zucht in Gefangenschaft, das Datum der Gründung sowie eine Beschreibung der Einrichtungen für die Unterbringung des Zuchtstocks und Unterbindung der Flucht von Exemplaren.

## **Unionsrecht**

### **Verordnung 338/97**

11 Im zehnten ErwGr der VO 338/97 heißt es:

„Um einen möglichst umfassenden Schutz der unter diese Verordnung fallenden Arten sicherzustellen, müssen Bestimmungen über die Kontrolle des Handels und der Beförderung von Exemplaren innerhalb der Gemeinschaft sowie Bedingungen für die Unterbringung von Exemplaren vorgesehen werden. Die Erteilung, Gültigkeit und Verwendung der gemäß dieser Verordnung ausgestellten Bescheinigungen, die zur Kontrolle der vorgenannten Tätigkeiten beitragen, müssen gemeinsamen Vorschriften unterliegen.“

12 Art 1 („Ziel“) Abs 1 der VO 338/97 lautet:

„Ziel dieser Verordnung ist es, den Schutz und die Erhaltung wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch die Regelung des Handels mit ihnen gemäß den nachfolgenden Artikeln sicherzustellen.“

13 Art 8 („Bestimmungen betreffend die Kontrolle des Handels“) Abs 1 und 2 und Abs 3 lit d der VO 338/97 sieht vor:

„(1) Kauf, Angebot zum Kauf, Erwerb zu kommerziellen Zwecken, Zurschaustellung und Verwendung zu kommerziellen Zwecken sowie Verkauf, Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken von Exemplaren der Arten des Anhangs A sind verboten.

(2) Die Mitgliedstaaten können den Besitz von Exemplaren, insbesondere von lebenden Tieren von Arten, die in Anhang A aufgeführt sind, verbieten.

(3) Im Einklang mit den sonstigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Erhaltung wildlebender Tier- und Pflanzenarten ist eine Ausnahme von den Verboten des Absatzes 1 möglich, sofern die Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats, in dem die Exemplare untergebracht sind, von Fall zu Fall eine diesbezügliche Bescheinigung ausstellt, wenn die Exemplare

[...]

d) in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Exemplare einer Tierart oder künstlich vermehrte Exemplare einer Pflanzenart oder Teile oder Erzeugnisse aus solchen sind“.

14 Die Art *Anodorhynchus*, die Tiere mit der deutschen Bezeichnung „Blauaras“ umfasst, ist in Anh A der VO 338/97 aufgeführt.

### **Verordnung 865/2006**

15 Im ErwGr 1 der VO 865/2006 heißt es:

„Zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr 338/97 und zur vollständigen Einhaltung der Bestimmungen des [CITES] sind Bestimmungen zu erlassen.“

16 Art 1 („Begriffsbestimmungen“) Nr 3 der VO 865/2006 sieht vor:

„Für Zwecke dieser Verordnung gelten zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 folgende Begriffsbestimmungen:

...

3. ‚Zuchtstock‘ bezeichnet alle Tiere, die in einem Zuchtbetrieb für die Erzeugung von Nachkommen verwendet werden“.

17 In Art 54 („In Gefangenschaft geborene und gezüchtete Exemplare von Tierarten“) Nr 2 der VO 865/2006 heißt es:

„Unbeschadet von Artikel 55 ist ein Exemplar einer Tierart nur dann als in Gefangenschaft geboren und gezüchtet anzusehen, wenn einer zuständigen Vollzugsbehörde im Einvernehmen mit einer zuständigen wissenschaftlichen Behörde des beteiligten Mitgliedstaats Folgendes nachgewiesen wird:

[...]

2. der Zuchtstock wurde in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Rechtsvorschriften und in einer Weise erworben, die dem Überleben der Art in der Natur nicht abträglich war“.

18 Art 55 („Bestimmung der Abstammung“) der VO 865/2006 lautet:

„Hält eine zuständige Behörde für die Zwecke von Artikel 54, Artikel 62 Absatz 1 oder Artikel 63 Absatz 1 eine Bestimmung der Abstammung eines Tiers mithilfe einer Blut- oder Gewebeanalyse für notwendig, so sind die Ergebnisse dieser Analyse oder die entsprechenden Proben der Behörde in der von ihr vorgeschriebenen Form verfügbar zu machen.“

### **Ausgangsverfahren und Vorlagefragen:**

19 ET züchtet in der Tschechischen Republik Papageien. Am 21.1.2015 beantragte er beim zuständigen Krajský úřad (RegionalBeh, Tschechische Republik) für fünf Exemplare der Papageienart Hyazinth-Ara (*Anodorhynchus hyacinthinus*), die im Jahr 2014 in der Zucht des Klägers geboren worden waren, die Gewährung einer Ausnahme vom Verbot des Handels.

20 Die Großeltern dieser Papageien (im Folgenden: großelterliches Paar) waren unter mit dem CITES unvereinbaren Umständen zunächst von einem uruguayischen Staatsangehörigen nach Bratislava (Slowakei) und dann im Juni 1993 von FU per Auto in die Tschechische Republik eingeführt worden.

21 Bei der Beförderung in die Tschechische Republik wurde das Fahrzeug von den Zollbeamten an der Grenze angehalten, und das großelterliche Paar wurde anschließend durch Verwaltungsentscheidung beschlagnahmt. Diese Verwaltungsentscheidung wurde jedoch 1996 vom Vrchní soud v Praze (Obergericht Prag, Tschechische Republik) aufgehoben.

22 Die zuständige VerwaltungsBeh gab daher das großelterliche Paar an FU zurück, der es anschließend als Leihgabe an eine dritte Person namens GV weitergab. GV züchtete daraus im Jahr 2000 ein Paar (im Folgenden: Elternpaar). ET erwarb dieses Elternpaar im selben Jahr von GV, ohne dass die Gültigkeit der Eigentumsübertragung bestritten wurde.

23 Die zuständige RegionalBeh lehnte den am 21.1.2015 von ET gestellten Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung unter Berufung auf die Stellungnahme der Agentura ochrany přírody a krajiny ČR (Agentur für Natur- und Landschaftsschutz der Tschechischen Republik) ab, die sich mit der Frage auseinandergesetzt hatte, ob der Erwerb des Zuchtstocks durch ET mit Art 54 Nr 2 der VO 865/2006 vereinbar sei. Nach dieser Stellungnahme könne nicht mit Sicherheit festgestellt werden, dass dieser Zuchtstock in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen erworben worden sei, da die Registerpapiere der großelterlichen Exemplare aus dem Jahr 1998 zahlreiche Unstimmigkeiten aufwiesen und keine weiteren Informationen bezüglich der Herkunft der fraglichen Exemplare enthielten.

24 ET legte gegen diese Ablehnung einen verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelf ein, mit dem er geltend machte, dass die zuständige RegionalBeh den Begriff „Zuchtstock“ falsch ausgelegt habe, da ein solcher Zuchtstock nur aus dem Elternpaar und seinen Nachkommen bestehe, so dass diese Beh die Herkunft des großelterlichen Paares gar nicht hätte prüfen dürfen.

25 Das Umweltministerium wies den Rechtsbehelf mit der Begründung zurück, dass die Art und Weise des Erwerbs des großelterlichen Paares entscheidend sei und ET keine Ausnahme gewährt werden könne, da er die Herkunft dieses Paares nicht nachweisen könne.

26 ET erhob gegen die E, mit der sein Rechtsbehelf zurückgewiesen worden war, Klage beim Krajský soud v Hradci Králové (Regionalgericht Hradec Králové [Königgrätz], Tschechische Republik).

27 Dieses Gericht wies die Klage mit der Begründung ab, dass der Handel mit Papageien der Art<sup>1</sup> *Anodorhynchus* nur genehmigt werden könne, sofern die in Art 54 der VO 865/2006 genannten Voraussetzungen vorlägen. Im vorliegenden Fall sei jedoch keine der in Art 54 Nr 2 dieser VO genannten Voraussetzungen erfüllt.

28 Insb stellte der Krajský soud v Hradci Králové (Regionalgericht Hradec Králové) in seinem U fest, dass das CITES zum Zeitpunkt der Einfuhr des großelterlichen Paares in die Tschechische Republik in diesem MS in Kraft und durch nationale Rechtsvorschriften in nationales Recht umgesetzt gewesen sei. Dieses Gericht führte aus, dass zum einen nach den Bestimmungen zur Umsetzung des CITES in tschechisches Recht die Herkunft des Zuchtstocks bis zum großelterlichen Paar geprüft werden dürfe und zum anderen der Begriff „Zuchtstock“ iSd VO 865/2006 im vorliegenden Fall alle drei Papageiengenerationen umfasse. Die zuständige RegionalBeh habe daher den Nachweis der Herkunft des großelterlichen Paares verlangen können.

29 ET legte gegen dieses U Kassationsbeschwerde beim Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht, Tschechische Republik) ein und machte geltend, der Krajský soud v Hradci Králové (Regionalgericht Hradec Králové) habe den Begriff „Zuchtstock“ iSd VO 865/2006 falsch ausgelegt.

30 Der Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht) führt aus, dass von den Parteien des Ausgangsverfahrens nicht bestritten werde, dass zum einen das Elternpaar im Jahr 2000 in der Tschechischen Republik in Gefangenschaft geboren worden sei und ihr Erwerb durch ET als solcher rechtmäßig gewesen sei und zum anderen die Herkunft des großelterlichen Paares verdächtig sei. Daher möchte das vorlegende Gericht erstens wissen, ob der Begriff „Zuchtstock“ iSv Art 54 Nr 2 der VO 865/2006 auch die im Hoheitsgebiet eines MS befindlichen Vorfahren solcher Tiere umfasst.

31 Zweitens stelle sich, wenn der Begriff „Zuchtstock“ eng auszulegen sei, die Frage, ob der Begriff „Erwerb“ eines solchen Bestands in Art 54 Nr 2 der VO 865/2006 im vorliegenden Fall nur den Erwerb des für die Erzeugung von Nachkommen verwendeten Paares betreffe oder vielmehr den Ursprung der Zuchtlinie, dh im vorliegenden Fall den Erwerb des großelterlichen Paares.

32 Drittens möchte das vorlegende Gericht wissen, ob bei der Prüfung des von ET gestellten Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung noch bestimmte besondere Umstände zu berücksichtigen sind.

33 Insoweit weist das vorlegende Gericht darauf hin, dass ET das Elternpaar rechtmäßig erworben habe und dass zum Erwerbszeitpunkt zum einen die Tschechische Republik nicht zur Union gehört habe und zum anderen die Ausstellung einer Bescheinigung iSd CITES, auch wenn das CITES dort in Kraft gewesen sei, nach den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des CITES im Fall einer Überlassung im Inland nicht erforderlich gewesen sei. ET habe daher ein berechtigtes Vertrauen darauf haben können, dass der Handel mit Nachkommen dieses Elternpaares zumindest in der Tschechischen Republik erlaubt sei.

---

1 Anm d Red: biologisch richtig: Gattung

34 Außerdem müsse möglicherweise die Tatsache, dass das großelterliche Paar aufgrund einer gerichtlichen E an FU zurückgegeben worden sei, im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung berücksichtigt werden, so wie auch das Argument von ET, wonach der Handel mit in Gefangenschaft geborenen Exemplaren die Nachfrage nach illegalen Käufen von der freien Wildbahn entnommenen Exemplaren verringere. Schließlich führt das vorlegende Gericht aus, dass in dem Fall, dass die von ET beantragte Ausnahmegenehmigung nicht erteilt würde, sein Eigentumsrecht auf das Recht beschränkt würde, das Elternpaar und gegebenenfalls deren Nachkommen zu halten, ohne rechtlich über sie verfügen zu können.

35 Unter diesen Umständen hat der Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht) beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem GH folgende Fragen zur VorabE vorzulegen:

1. Sind die Exemplare, die die Eltern der vom entsprechenden Züchter gezüchteten Exemplare sind, Bestandteil des „Zuchtstocks“ iSd VO 865/2006, obwohl diese nie in seinem Eigentum standen und er sie auch nicht gehalten hat?

2. Falls die erste Frage dahin zu beantworten ist, dass die elterlichen Exemplare nicht Bestandteil des Zuchtstocks sind, sind die zuständigen Beh berechtigt, bei der Prüfung, ob die in Art 54 Nr 2 der VO 865/2006 enthaltene Voraussetzung der rechtmäßigen Gründung des Zuchtstocks ohne Gefährdung des Überlebens wildlebender Exemplare erfüllt ist, die Herkunft dieser elterlichen Exemplare nachzuprüfen und daraus Schlüsse zu ziehen, ob der Zuchtstock im Einklang mit den in Art 54 Nr 2 dieser VO enthaltenen Regeln gegründet bzw erworben worden ist?

3. Sind bei der Prüfung, ob die in Art 54 Nr 2 der VO 865/2006 enthaltene Voraussetzung der rechtmäßigen Gründung des Zuchtstocks ohne Gefährdung des Überlebens wildlebender Exemplare erfüllt ist, die weiteren Umstände (insb der gute Glaube beim Erwerb der Exemplare sowie das berechtigte Vertrauen, dass ihre möglichen Nachkommen gehandelt werden dürfen, gegebenenfalls auch weniger strenge Rechtsvorschriften, die in der Tschechischen Republik vor ihrem Beitritt zur EU in Geltung waren) zu berücksichtigen?

## **Aus den Entscheidungsgründen:**

### **Zu den Vorlagefragen**

#### **Zur ersten Frage**

36 Mit seiner ersten Frage möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art 1 Nr 3 der VO 865/2006 dahin auszulegen ist, dass unter den Begriff „Zuchtstock“ iS dieser Bestimmung auch die Vorfahren von in einem Zuchtbetrieb gezüchteten Exemplaren fallen, die nie im Eigentum dieses Betriebs standen oder von diesem gehalten wurden.

37 Nach st Rspr sind bei der Auslegung einer Unionsvorschrift nicht nur ihr Wortlaut zu berücksichtigen, sondern auch ihr Kontext und die Ziele, die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden (U v 8.12.2020, C-584/19, *Staatsanwaltschaft Wien* [Gefälschte Überweisungsaufträge], EU:C:2020:1002, Rn 49 und die dort angeführte Rspr).

38 Insoweit ergibt erstens die Wortauslegung von Art 1 Nr 3 der VO 865/2006, dass der Begriff „Zuchtstock“ alle Tiere umfasst, die in einem Zuchtbetrieb für die Erzeugung von Nachkommen verwendet werden.

39 Wie die GA in den Nr 36 und 37 ihrer SA ausgeführt hat, reicht der Wortlaut von Art 1 Nr 3 der VO 865/2006 für sich genommen nicht aus, um die Unklarheit über die Auslegung dieser Bestimmung zu beseitigen, da die verschiedenen Sprachfassungen der Bestimmung unterschiedliche Bedeutungen nahelegen. Während sich nämlich aus mehreren Sprachfassungen, wie der spanischen, der deutschen, der französischen oder der lettischen, ergibt, dass unter den Begriff „Zuchtstock“ iS dieser Bestimmung nur Tiere in einem Zuchtbetrieb – dh in einer bestimmten Anlage, die für die Tierzucht geeignet ist – fallen, nehmen andere Sprachfassungen, wie die griechische, die englische, die kroatische oder die slowenische, allgemeiner Bezug auf alle Tiere eines Zuchtprozesses und umfassen möglicherweise Vorfahren von Exemplaren, die als solche nie im Eigentum eines Zuchtbetriebs standen oder von diesem gehalten wurden.

40 Es steht fest, dass die in einer der Sprachfassungen einer Vorschrift des Unionsrechts verwendete Formulierung nicht als alleinige Grundlage für die Auslegung dieser Vorschrift herangezogen werden oder Vorrang vor den übrigen Sprachfassungen beanspruchen kann, da die Vorschriften des Unionsrechts im Licht der Fassungen in allen Sprachen der Union einheitlich ausgelegt und angewandt werden müssen (vgl idS U v 24.3.2021, C-950/19, A, EU:C:2021:230, Rn 37 und die dort angeführte Rspr).

41 Unter diesen Umständen sind zweitens der Kontext, in den sich Art 1 Nr 3 der VO 865/2006 einfügt, sowie die Ziele, die mit dieser Bestimmung und der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden, zu prüfen.

42 Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass die VO 865/2006 ausweislich ihres ersten ErwGr zum einen die Durchführung der VO 338/97 und zum anderen die vollständige Einhaltung der Bestimmungen des CITES zum Gegenstand hat. Damit soll gem dem zehnten ErwGr der VO 338/97 ein möglichst umfassender Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten durch die Kontrolle des Handels mit diesen sichergestellt werden.

43 Wie die GA in FN 19 ihrer SA ausgeführt hat, geht aus Anh I der Resolution 12.10 der Konferenz hervor, dass im Rahmen des CITES die Registrierung eines Betriebs für Zucht in Gefangenschaft die genaue Identifizierung eines solchen Betriebs, seines Eigentümers und seines Geschäftsführers sowie der Einrichtungen für die Unterbringung des Zuchtstocks erfordert. Daher kann dieser Begriff „Betrieb“ im Rahmen der VO 865/2006 nicht dahin verstanden werden, dass er sich auf einen bloßen Zuchtprozess bezieht, der von jeder konkreten physischen Einrichtung losgelöst ist.



44 Nach alledem ist Art 1 Nr 3 der VO 865/2006 dahin auszulegen, dass unter den Begriff „Zuchtstock“ iS dieser Bestimmung nicht die Vorfahren von in einem Zuchtbetrieb gezüchteten Exemplaren fallen, die nie im Eigentum dieses Betriebs standen oder von diesem gehalten wurden.

#### **Zur zweiten und zur dritten Frage**

45 Vorab ist erstens darauf hinzuweisen, dass es nach Art 8 Abs 1 der VO 338/97 verboten ist, Exemplare der Arten des Anh A dieser VO zu verkaufen. Nach Art 8 Abs 3 der VO 338/97 können die MS jedoch insb dann eine Ausnahme von einem solchen Verbot vorsehen, wenn es sich bei den zum Verkauf bestimmten Exemplaren einer Tierart des Anh A um in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Exemplare handelt. Nach Art 54 der VO 865/2006 ist ein Exemplar einer Tierart nur dann als in Gefangenschaft geboren und gezüchtet anzusehen, wenn einer VollzugsBeh insb nachgewiesen wird, dass der Zuchtstock in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Rechtsvorschriften und in einer Weise erworben wurde, die dem Überleben der Art in der Natur nicht abträglich war.

46 Zweitens lässt sich der dem GH vorliegenden Akte entnehmen, dass ET die Genehmigung zum Verkauf der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Papageien mit der Begründung verweigert wurde, dass diese nicht als in Gefangenschaft geboren und gezüchtet iSv Art 8 Abs 3 der VO 338/97 angesehen werden könnten, da das großelterliche Paar von einem Dritten unrechtmäßig in die Tschechische Republik eingeführt worden sei. Wie oben in Rn 44 ausgeführt worden ist, kann dieses Paar nicht als Teil des Zuchtstocks von ET angesehen werden, da es nie in seinem Eigentum stand oder von ihm gehalten wurde.

47 Drittens geht aus der Vorlage-E auch hervor, dass sich unter den Vorfahren der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Papageien die der Natur entnommenen Exemplare bestimmen lassen, da zwischen den Parteien des Ausgangsverfahrens unstreitig ist, dass es sich im vorliegenden Fall um dieses großelterliche Paar handelt.

48 Im Licht dieser Erwägungen beantwortet der GH die zweite und die dritte Frage.

49 Dementsprechend ist davon auszugehen, dass das vorliegende Gericht mit seiner zweiten und seiner dritten Frage, die zusammen zu prüfen sind, im Wesentlichen wissen möchte, ob Art 54 Nr 2 der VO 865/2006 iVm Art 17 der Charta der Grundrechte der EU (im Folgenden: Charta) und dem Grundsatz des Vertrauensschutzes dahin auszulegen ist, dass er dem entgegensteht, dass ein Exemplar einer in Anh A der VO 338/97 genannten Tierart, das von einem Züchter gehalten wird, als in Gefangenschaft geboren und gezüchtet iSv Art 8 Abs 3 dieser VO angesehen werden kann, wenn Vorfahren dieses Exemplars, die nicht zum Zuchtstock dieses Züchters gehören, von einem Dritten vor dem Inkrafttreten dieser VO unter Missachtung der geltenden Rechtsvorschriften oder in einer Weise erworben wurden, die dem Überleben der Art in der Natur abträglich war.

50 Als Erstes ist daran zu erinnern, dass nach der oben in Rn 37 angeführten Rspr nicht nur der Wortlaut von Art 54 Nr 2 der VO 865/2006 zu berücksichtigen ist, sondern auch sein Kontext und die Ziele, die mit der Regelung, zu der diese Bestimmung gehört, verfolgt werden.

51 Außerdem ist zu betonen, dass Art 8 Abs 3 der VO 338/97 eng auszulegen ist, da er eine Ausnahme von der allgemeinen Regel darstellt, dass jeder Handel mit Exemplaren der in Anh A dieser VO aufgeführten Arten verboten ist. Daher sind die Voraussetzungen, unter denen nach Art 54 Nr 2 der VO 865/2006 davon ausgegangen werden kann, dass ein Exemplar einer Tierart in Gefangenschaft geboren und gezüchtet wurde, ebenfalls eng auszulegen, da mit dieser Bestimmung der Anwendungsbereich von Art 8 Abs 3 der VO 338/97 präzisiert werden soll.

52 Wie die GA in Nr 52 ihrer SA ausgeführt hat, wird diese Feststellung durch Art II Abs 1 des CITES bestätigt, wonach der Handel mit Exemplaren gefährdeter Arten einer besonders strengen Regelung unterworfen werden muss, um ihr Überleben nicht noch weiter zu gefährden, und nur in Ausnahmefällen zugelassen werden darf.

53 Als Zweites bezieht sich – wie die GA in Nr 51 ihrer SA im Wesentlichen ausgeführt hat – Art 54 Nr 2 der VO 865/2006 auf den Begriff „Erwerb“ des Zuchtstocks. Dieser Begriff ist weit zu verstehen und ermöglicht es, bei der Prüfung der Vereinbarkeit eines solchen Zuchtstocks mit den Anforderungen dieser Bestimmung Ereignisse zu berücksichtigen, die vor dem eigentlichen Erwerb des Zuchtstocks durch den Züchter liegen.

54 Diese Feststellung wird durch Art 55 der VO 865/2006 bestätigt, wonach die zuständigen Beh für die Zwecke von Art 54 dieser VO die Abstammung eines Tieres untersuchen können. Daraus folgt nämlich – wie die GA in Nr 55 ihrer SA ausgeführt hat –, dass die zuständigen Beh nach dieser Bestimmung befugt sind, bei der Prüfung, ob die in Art 54 Nr 2 der VO 865/2006 aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind, die Abstammung des Zuchtstocks zu untersuchen.

55 Darüber hinaus spricht das oben in Rn 42 angeführte Ziel der VO 865/2006 für die Auslegung, dass die zuständigen Beh befugt sind, anlässlich eines Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für den Verkauf von in Gefangenschaft geborenen und gezüchteten Exemplaren die Abstammung eines Zuchtstocks zu untersuchen.

56 Wie die GA in Nr 57 ihrer SA ausgeführt hat, entsprechen die in Art 54 Nr 2 der VO 865/2006 aufgestellten Voraussetzungen denen in Nr 2 lit b Z ii Abschn A der Resolution 10.16 der Konferenz. Diese Resolution wurde angesichts der Besorgnis gefasst, dass nach wie vor ein Großteil des Handels mit Exemplaren, die für in Gefangenschaft geboren erklärt werden, dem CITES und den Resolutionen der Konferenz der CITES-Vertragsparteien zuwiderläuft und dem Überleben der Art in der Natur abträglich sein kann.

57 Die Auslegung, nach der die zuständigen nationalen Beh befugt sind, die Abstammung eines Zuchtstocks zu untersuchen, steht somit im Einklang mit dem vom CITES verfolgten Ziel, die Kontrolle der Abstammung von in Gefangenschaft geborenen und gezüchteten Exemplaren zu verstärken.

58 Zwar verlangt Art 54 Nr 2 der VO 865/2006 von diesen Beh, dass sie die Weise kontrollieren, in der die Vorfahren des Zuchtstocks ihrem natürlichen Lebensraum entnommen wurden, um sich zu vergewissern, dass diese Entnahme nicht in einer Weise erfolgte, die dem Überleben der Art in der Natur abträglich war, jedoch ergibt sich bereits aus dem Wortlaut dieser Bestimmung, dass diese Beh nicht verpflichtet sind, zu kontrollieren, ob die Vorfahren des Zuchtstocks in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Rechtsvorschriften erworben wurden, sondern nur, sich zu vergewissern, dass die für den Erwerb des Zuchtstocks geltenden Rechtsvorschriften eingehalten wurden.

59 Außerdem ist für die Bestimmung, ob ein Zuchtstock nicht in einer Weise erworben wurde, die dem Überleben der Art in der Natur abträglich war, weil ein Vorfahre dieses Zuchtstocks dem natürlichen Lebensraum entnommen wurde, zu berücksichtigen, in welchem Zustand sich die Art zum Zeitpunkt der Entnahme befand. Fiel die Art zu diesem Zeitpunkt, wie im vorliegenden Fall, unter Anh I des CITES, so ist ihre Entnahme jedenfalls als dem Überleben der Art in der Natur abträglich anzusehen und darf kein MS nach Art 8 Abs 3 der VO 338/97 eine Ausnahme vom Verbot des Verkaufs von Exemplaren, die von diesem Vorfahren abstammen, gewähren.

60 Was als Drittes die praktischen Aspekte der Prüfung nach Art 54 Nr 2 der VO 865/2006 betrifft, so ist angesichts dessen, dass diese Bestimmung zum einen verlangt, dass der zuständigen Beh nachgewiesen wird, dass die darin genannten Voraussetzungen erfüllt sind, und zum anderen weder die Modalitäten einer solchen Prüfung noch die Beweismittel, mit denen nachgewiesen werden kann, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, festlegt, festzustellen, dass die Festlegung solcher Modalitäten und Mittel den zuständigen Beh der MS überlassen bleibt. Zu diesen Beweismitteln gehören die in dieser VO vorgesehenen Genehmigungen und Bescheinigungen oder jedes andere geeignete Dokument, das die zuständigen nationalen Beh gegebenenfalls für sachdienlich erachten (vgl entsprechend U v 16.7.2009, C-344/08, *Rubach*, EU:C:2009:482, Rn 27).

61 Folglich können solche Prüfungsmodalitäten – wie die GA in den Nr 66 und 67 ihrer SA im Wesentlichen ausgeführt hat – insb von der Risikobewertung, die auf die Umstände des Einzelfalls abstellt, abhängen und auch die Prüfung der Unterlagen über den Erwerb des Zuchtstocks umfassen.

62 Als Viertes ist darauf hinzuweisen, dass das sich aus Art 8 Abs 1 und 3 der VO 338/97 iVm Art 54 Nr 2 der VO 865/2006 ergebende Verbot, Exemplare zu verkaufen, bei denen ein Vorfahre in einer Weise erworben wurde, die dem Überleben der Art in der Natur abträglich war, mit dem in Art 17 der Charta verankerten Eigentumsrecht nicht unvereinbar ist.

63 IdZ ist daran zu erinnern, dass das Eigentumsrecht nicht uneingeschränkt gilt und seine Ausübung unter den in Art 52 Abs 1 der Charta vorgesehenen Voraussetzungen Beschränkungen unterworfen werden kann, die durch von der Union anerkannte dem Gemeinwohl dienende Ziele gerechtfertigt sind (U v 20.9.2016, C-8/15 P bis C-10/15 P, *Ledra Advertising ua/Kommission und EZB*, EU:C:2016:701, Rn 69 sowie die dort angeführte Rspr).

64 Der Schutz wildlebender Arten stellt ein solches dem Gemeinwohl dienendes legitimes Ziel dar (vgl. idS U v 19.6.2008, C-219/07, *Nationale Raad van Dierenkwekers en Liefhebbers und Andibel*, EU:C:2008:353, Rn 27 sowie die dort angeführte Rspr).

65 Außerdem stellen – wie die GA in Nr 77 ihrer SA ausgeführt hat – die VO 338/97 und 865/2006 einen Ausgleich zwischen diesem Recht und den Anforderungen her, die sich aus dem Schutz wildlebender Tiere ergeben. Es ist noch klarzustellen, dass solche Anforderungen es rechtfertigen können, dass der Handel mit Exemplaren von gefährdeten Arten grundsätzlich verboten ist. Was insb das Vorbringen von ET betrifft, dieser Handel sei geeignet, die Zahl der Entnahmen von Exemplaren dieser Arten aus der Natur zu verringern, genügt der Hinweis, dass ein solcher Handel zur Schaffung, Aufrechterhaltung oder Erweiterung eines Marktes für den Erwerb solcher Exemplare beiträgt. Der Unionsgesetzgeber durfte davon ausgehen, dass schon die Existenz eines solchen Marktes in gewissem Maße eine Bedrohung für das Überleben gefährdeter Arten darstellt.

66 Was schließlich die vom vorlegenden Gericht angeführten Gesichtspunkte zum Schutz des berechtigten Vertrauens von ET darauf angeht, dass er mit den Nachfahren seines Zuchtstocks handeln konnte, so können diese Gesichtspunkte zu keinem anderen Ergebnis führen.

67 Erstens kann – wie die GA in Nr 74 ihrer SA ausgeführt hat – selbst dann, wenn die zuständige Beh zu dem Ergebnis gelangen sollte, dass der Zuchtstock zum Zeitpunkt des Erwerbs rechtmäßig gegründet wurde, diese Feststellung allein nicht für die Erteilung einer Ausnahme vom Verbot des Verkaufs der von diesem Zuchtstock abstammenden Exemplare genügen, da – wie oben in Rn 59 des vorliegenden U ausgeführt worden ist – noch sichergestellt werden müsste, dass der Zuchtstock nicht in einer Weise erworben wurde, die dem Überleben der Art in der Natur abträglich war.

68 Zweitens ist auch der Umstand, dass im Jahr 2000, als ET seinen Zuchtstock erwarb, insofern ein weniger strenger rechtlicher Rahmen galt, als die Tschechische Republik noch nicht Mitglied der Union war, unerheblich.

69 Insoweit genügt der Hinweis, dass der Anwendungsbereich des Grundsatzes des Vertrauensschutzes nicht so weit erstreckt werden darf, dass die Anwendung einer neuen Regelung auf die künftigen Auswirkungen von unter der Geltung der früheren Regelung entstandenen Sachverhalten schlechthin ausgeschlossen ist (U v 21.12.2021, C-428/20, *Skarb Państwa* [Deckung der Kfz-Haftpflichtversicherung], EU:C:2021:1043, Rn 45 und die dort angeführte Rspr).

70 Was drittens den Umstand betrifft, dass das großelterliche Paar im vorliegenden Fall aufgrund einer gerichtlichen E an ihren Einführer zurückgegeben wurde, genügt der Hinweis, dass eine solche E wegen des Zeitpunkts, zu dem sie ergangen ist, dh vor dem Beitritt der Tschechischen Republik zur Union, jedenfalls kein Umstand sein kann, der bei der Feststellung zu berücksichtigen ist, ob der Zuchtstock, über den ET verfügt, im Einklang mit Art 54 Nr 2 der VO 865/2006 erworben bzw. gegründet wurde.

71 Nach alledem ist Art 54 Nr 2 der VO 865/2006 iVm Art 17 der Charta und dem Grundsatz des Vertrauensschutzes dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, dass ein Exemplar einer in Anh A der VO 338/97 genannten Tierart, das von einem Züchter gehalten wird, als in Gefangenschaft geboren und gezüchtet iSv Art 8 Abs 3 dieser VO angesehen werden kann, wenn Vorfahren dieses Exemplars, die nicht zum Zuchtstock dieses Züchters gehören, von einem Dritten vor dem Inkrafttreten dieser VO in einer Weise erworben wurden, die dem Überleben der Art in der Natur abträglich war.

[...]

### Anmerkung:

Der jüngst vom GH entschiedene Fall betrifft die Zucht von Papageien in der Tschechischen Republik. Für fünf Exemplare der Papageienart **Hyazinth-Ara** (*Anodorhynchus hyacinthinus*) wurde die Gewährung einer Ausnahme vom Verbot des Handels beantragt.

Beim Hyazinth-Ara handelt es sich um eine in Südamerika einheimische Papageienart, eine Untergattung der Blauaras (*Anodorhynchus*). Mit einer Länge von 1 Meter ist er der größte flugfähige Papagei, welcher va in Brasilien, Paraguay und Bolivien vorkommt.<sup>2</sup> Aufgrund des blauen Gefieders wird er seit langer Zeit als Ziervogel gejagt. Wilderei und die Zerstörung seiner Lebensräume durch Besiedelung führten dazu, dass sich die Art auf der Roten Liste der Weltnaturschutzunion IUCN befindet und als „gefährdet“ gilt.<sup>3</sup> In den 1980er-Jahren wurden mehr als 10.000 Vögel aus der Wildnis entnommen, welche in weiterer Folge illegal verkauft wurden. Mit Schutzmaßnahmen wurde versucht, die Bestände zu bewahren, und der Export der Vögel wurde in allen Verbreitungsstaaten verboten. Eines der Schutzprojekte ist das „Amazon Region Protected Areas Programme“.<sup>4</sup> Die Population ist jedoch noch immer rückläufig – in freier Wildbahn leben nur noch ca 4.300 erwachsene Tiere.<sup>5</sup>

Rechtlich fußt die vorliegende E des GH auf dem **Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES)**, welches durch die VO 338/97<sup>6</sup> und die VO 865/

2 Vgl Zootier-Lexikon, Hyazinthara, abrufbar unter [https://www.zootier-lexikon.org/index.php?option=com\\_k2&view=item&id=395:hyazinthara-anodorhynchus-hyacinthinus&Itemid=671/](https://www.zootier-lexikon.org/index.php?option=com_k2&view=item&id=395:hyazinthara-anodorhynchus-hyacinthinus&Itemid=671/) (Abfrage aller Links, wo nicht anders angegeben: 29.10.2022).

3 Vgl IUCN, *Anodorhynchus hyacinthinus*, abrufbar unter <https://www.iucnredlist.org/species/22685516/93077457>.

4 Vgl WWF, Blauara im Artenlexikon, abrufbar unter <https://www.wwf.de/themenprojekte/artenlexikon/blauaras> (Abfrage: 11.12.2022).

5 Vgl IUCN, *Anodorhynchus hyacinthinus*, abrufbar unter <https://www.iucnredlist.org/species/22685516/93077457>.

6 VO (EG) 338/97 des Rates v 9.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABl L 1997/61, 1.

2006<sup>7</sup> in der EU näher ausgestaltet wurden. Bevor näher auf die E und die relevanten Bestimmungen eingegangen werden kann, müssen vorweg deren Zusammenspiel und die dahinterliegende Zielsetzung näher in den Blick genommen werden:

Der Hyazinth-Ara ist im im Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES)<sup>8</sup> erfasst und somit geschützt. CITES wurde am 3.3.1973 unterschrieben und trat 1975 in Kraft. 95% aller Staaten (183) haben das Übereinkommen unterzeichnet.<sup>9</sup> Das Ziel dahinter ist und war der Schutz von Wildtieren und -pflanzen und die Beschränkung des Handels mit diesen. Es sind 38.700 Tier- und Pflanzenarten (aktueller Stand: 5.950 Tier- und 32.800 Pflanzenarten)<sup>10</sup> aufgenommen worden, die durch Handelsinteressen bedroht werden. Trotz der jahrelangen Bemühungen sind jedoch nach wie vor Tier- und Pflanzenarten vom Aussterben bedroht. Durch die zunehmende Globalisierung und Zerstörung des Lebensraums für Tiere- und Pflanzen kommt es auch immer mehr zur Einschleppung und Ausbreitung von Krankheiten.<sup>11</sup>

Im Jahr 1988 wurden Hyazinth-Aras in CITES von Anh II in den **Anh I hinaufgestuft**.<sup>12</sup> Der Schutzgrad und die Einstufung einer Art in den jeweiligen Anh bemisst sich nach der Gefährdung der einzelnen Tier- oder Pflanzenart (Gefährdungsgrad). Anh I (geregelt in Art III) stellt den strengsten Schutz dar und umfasst aus der Natur entnommene Tier- und Pflanzenarten inkl Produkte dieser, die von der Ausrottung bedroht sind. Der Handel mit diesen Arten ist untersagt und nur in Ausnahmefällen zulässig.<sup>13</sup>

CITES bildet nur ein Regelwerk, welches nicht in die Souveränität der Vertragsstaaten eingreift, sondern die konkrete rechtliche Umsetzung und Vollziehung bei diesen belässt. Die EU trat dem Übereinkommen erst am

---

7 VO (EG) 865/2006 der Kommission v 4.5.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABI L 2006/166, 1.

8 Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen), engl. CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Flora and Fauna).

9 Auflistung der CITES-Vertragsparteien abrufbar unter <https://www.cites.org/eng/disc/parties/chronolo.php>.

10 <https://cites.org/eng/disc/species.php> (Abfrage: 11.12.2022).

11 Vgl dazu *Burgstaller*, Das Washingtoner Artenschutzabkommen – Zwischen Handelslust und COVID-Frust – Aktuelle Entwicklungen im internationalen Artenschutzrecht in *Wagner et al* (Hrsg), Jahrbuch 22 Tier- und Artenschutzrecht (2022) 129 ff.

12 BGBl 1988/12.

13 Vgl *Burgstaller*, Das Washingtoner Artenschutzabkommen – Zwischen Handelslust und COVID-Frust – Aktuelle Entwicklungen im internationalen Artenschutzrecht in *Wagner et al* (Hrsg), Jahrbuch 22 Tier- und Artenschutzrecht 137 f.

9.4.2015 bei,<sup>14</sup> erließ jedoch bereits zuvor die VO (EG) 338/97 und die VO (EG) 865/2006.<sup>15</sup>

Die auch als „**EU-Artenschutzverordnung**“<sup>16</sup> bezeichnete VO (EG) 338/97 enthält – anders als CITES (drei Anhänge) – im Anschluss an den Normtext vier Anhänge. Diese sind großteils jenen von CITES nachgebildet, auch wenn die Nummerierung in Abgrenzung zu CITES mit Buchstaben erfolgte und der Anh D keine Entsprechung bei CITES findet. Teilweise findet sich eine strengere Listung, da die VO auch die FFH-RL<sup>17</sup> und die VSch-RL<sup>18</sup> umsetzt. Sie stellt damit die primäre Rechtsquelle des Artenhandelsrechts dar und ist aufgrund ihres Verordnungscharakters unmittelbar anwendbares EU-Sekundärrecht.<sup>19</sup> Ihr Regelungsinhalt geht über jenen von CITES hinaus: Während CITES das Ziel der Kontrolle des (EU-)Außenhandels verfolgt (Ein- und Ausfuhr), umfasst die VO auch die Überwachung und Regulierung der Vermarktung und kommerziellen Nutzung innerhalb der Union sowie die Beförderung von unter Artenschutz stehenden Exemplaren.<sup>20</sup>

Wie bereits zum Anh I in CITES beschrieben sind auch die Arten des Anh A analog vom internationalen Handel bedroht und unterliegen einem Vermarktungsverbot.

Nach **Art 8 Abs 1** VO 338/97 ist der „Handel“ – worunter alle nachgenannten Tathandlungen zu subsumieren sind – mit Exemplaren von Arten des **Anhangs A grundsätzlich verboten**. In Abs 3 finden sich jedoch Ausnahmetatbestände von diesem Vermarktungsverbot. Liegen diese vor, so kann die zuständige VollzugsBeh im Rahmen einer Ermessensentscheidung<sup>21</sup> eine **CITES-Vermarktungsbescheinigung** ausstellen.

Eine Ausnahme und somit die Möglichkeit einer Vermarktungsbescheinigung<sup>22</sup> besteht nach Art 8 Abs 3 lit d für „*in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Exemplare einer Tierart oder künstlich vermehrte Exemplare einer Pflanzenart oder Teile oder Erzeugnisse aus solchen*“.

In Österreich werden die Sanktionen gegen illegalen Handel mit CITES-Arten im ArtHG 2009<sup>23</sup> geregelt. Die kommerzielle Nutzung einer in Anh A

14 Beschluss [EU] 2015/451 des Rates über den Beitritt der EU zu Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten.

15 Vgl dazu auch *Mascha/Molterer*, § 7 ArtHG 2009 – eine Betrachtung des illegalen Artenhandels aus strafrechtlicher Sicht, ÖJZ 2020/116, 962 (964).

16 VO (EG) 338/97, ABI L 1997/61.

17 RL 92/43/EWG des Rates v 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI L 1992/206, 7.

18 RL 2009/147/EG des EP und des Rates v 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ABI 2010/20, 7.

19 Vgl dazu auch *Mascha/Molterer*, ÖJZ 2020/116, 962 (963).

20 *Mascha/Molterer*, ÖJZ 2020/116, 962 (963).

21 Vgl dazu EuGH 23.10.2001, C-510/99, *Tridon*, ECLI:EU:C:2001:559; weiters *Mascha/Molterer*, ÖJZ 2020/116, 962 (968 mwN).

22 Vgl dazu auch BMF 19.1.2022, Arbeitsrichtlinie Artenschutz, VB-0330.

23 BG über die Überwachung des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Artenhandelsgesetz 2009 – ArtHG 2009), BGBl I 2010/16.

angeführten Art ohne Vorliegen einer CITES-Vermarktungsbescheinigung würde den Tatbestand des § 7 Abs 2 ArtHG 2009 erfüllen.<sup>24</sup>

Folgend sollen die beschriebenen Grundlagen auf die zu besprechende EuGH-E übertragen, näher analysiert und bewertet werden:

### Zur Vorlagefrage 1

Die erste Vorlagefrage war zur **Auslegung des Begriffs „Zuchtstock“** (Art 1 Nr 3 VO 865/2006). Es wurde die Frage gestellt, ob auch die vorherigen Ara-Generationen (Eltern und Großeltern) vom Zuchtstock erfasst seien. Der GH schießt sich dabei der Argumentation der Generalanwältin *Medina* in ihren SA an, dass die in einem bestimmten Zuchtbetrieb gehaltenen Tiere zum Zuchtstock gehören und nicht Tiere in jeglichem Zuchtbetrieb.<sup>25</sup> Trotz der unterschiedlichen Sprachfassungen<sup>26</sup> sei der Begriff Zuchtstock also dahingehend auszulegen, dass nicht auch die Vorfahren von in einem Zuchtbetrieb gezüchteten Exemplaren darunterfallen, die nie im Eigentum dieses Betriebs standen oder von diesem gehalten wurden. Im vorliegenden Fall besteht der Zuchtstock also nur aus dem im Zuchtbetrieb befindlichen Elternpaar und seinen Nachkommen. Dem ist mE nach nichts hinzuzufügen, da hier eine klare Begrenzung auf einen bestimmten Zuchtbetrieb Rechtssicherheit schafft und dies auch – wie die GA vorbringt – der Erreichung des Zieles des Schutzes gefährdeter Arten nicht entgegensteht.<sup>27</sup>

### Zur Vorlagefrage 2 und 3

Die erfolgte Konkretisierung des Begriffes „Zuchtstock“ sagt jedoch noch nichts über die Pflichten des Züchters aus. Die zweite und dritte Vorlagefrage befasst sich mit den Pflichten der VollzugsBeh und des Züchters. Es stellt sich einerseits die Frage, ob die Herkunft des Zuchtstocks von den VollzugsBeh geprüft werden dürfe und andererseits die Frage inwieweit die besonderen Umstände des Einzelfalls (hier der gute Glauben des Züchters) dabei relevant sein können. Wie bereits ausgeführt sind Hyazinth-Aras in Anh A der VO 338/97 angeführt und unterliegen einem Verbot zur kommerziellen Verwendung. Nach Art 8 Abs 3 bestehen mehrere Ausnahmen. lit d sieht eine **Ausnahme** bei in Gefangenschaft geborenen und gezüchteten Exemplaren vor – hier kann eine Vermarktungsbescheinigung erteilt werden. Die Regelungen zur Durchführung der VO 338/97 finden sich in der **VO 865/2006**. Nach **Art 54 Nr 2** muss, damit ein Exemplar als in Gefangenschaft geboren oder gezüchtet angesehen werden kann, folgender Nachweis erbracht werden: *„Der Zuchtstock wurde in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Rechtsvorschriften und in einer Weise erworben, die dem Überleben der Art in der Natur nicht abträglich war“*. Nach Art 55 besteht

24 Vgl dazu *Mascha/Molterer*, ÖJZ 2020/116, 962 (968).

25 Vgl SA der GA *Laila Medina* v 3.3.2022 Rz 35.

26 Vgl zu den unterschiedlichen Sprachfassungen und der Auslegung im Detail SA der GA *Laila Medina* v 3.3.2022 Rz 36 ff.

27 Vgl SA der GA *Laila Medina* v 3.3.2022 Rz 46.



auch die Möglichkeit, die Abstammung des Tiers mittels Blut- oder Gewebeanalyse durch die Beh zu prüfen.

Der GH folgt wiederum den Ausführungen der GA, in welchen sie vor Augen führt, dass es sich bei einer solchen Vermarktungsbescheinigung um eine **Ausnahme** von einem Grundsatz handelt und diese aus diesem Grund **eng auszulegen** ist. Die nationalen VollzugsBeh müssen daher dazu **befugt sein, die Abstammung des Zuchtstocks zu untersuchen**. Dies soll die gesamte Zuchtlinie bis hin zu den der freien Wildbahn entnommenen Exemplaren umfassen.<sup>28</sup>

Im Ergebnis kommt der GH zu den Fragen 2 und 3 – wie auch die GA – zum Schluss, dass die zuständige VollzugsBeh befugt ist, die Herkunft des Zuchtstocks zu überprüfen, um sich davon zu überzeugen, dass eine Ausnahme iSd Art 54 Nr 2 der VO 865/2006 rechtmäßig ist und nicht dem Überleben der Art in der Natur abträglich ist. Die besonderen Umstände des Einzelfalls (guter Glaube des Züchters, sein berechtigtes Vertrauen, dass der Handel mit den Nachkommen gestattet werden wird, wie auch die weniger strengen Rechtsvorschriften, die in der Tschechischen Republik vor ihrem Beitritt zur EU galten)<sup>29</sup> – sind dafür nicht maßgeblich.<sup>30</sup> Dass dies auch das Eigentumsrecht des KI einschränken würde (Recht auf Haltung von Papageien<sup>31</sup>)<sup>32</sup> wird vom GH verneint. Das Eigentumsrecht gilt nicht uneingeschränkt.<sup>33</sup>

In der Folge kann eine **Ausnahmegenehmigung** für in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Exemplare **nicht erfolgen**, wenn Vorfahren dieser Exemplare, die nicht zum Zuchtstock dieses Züchters gehören, **von einem Dritten in einer Weise erworben wurden, die dem Überleben der Art in der Natur abträglich war**. Im vorliegenden Fall lag dies vor, da das Großelternpaar im Jahr 1993 in mit CITES unvereinbaren Umständen entnommen wurde.<sup>34</sup>

Falsch ist mE nach auch das Vorbringen des KI, dass seine Zuchtstätigkeit positive Auswirkungen auf die Umwelt habe, da dadurch der Druck, Exemplare in der freien Wildbahn einzufangen, reduziert werde.<sup>35</sup> Vielmehr wird dadurch der sehr lukrative **illegale Markt** weiter bedient. Durch die legale – oftmals in Graubereichen stattfindende – Möglichkeit der Zucht wird mE erst das Angebot und damit auch die Nachfrage (auch auf illegalen Kanälen) geschaffen. Der illegale Handel mit Wildtieren und Wildpflanzen stellt trotz aller

28 Vgl SA der GA *Laila Medina* v 3.3.2022 Rz 60 und 61.

29 Vgl dazu auch das VorabE-Ersuchen v 4.12.2020 Rz 22 ff.

30 Vgl SA der GA *Laila Medina* v 3.3.2022 Rz 82.

31 Er würde zwar das Recht auf Haltung besitzen, jedoch nicht über die Nachkommen rechtlich verfügen dürfen.

32 Vgl dazu VorabE-Ersuchen v 4.12.2020 Rz 24.

33 Siehe dazu die Ausführungen der GH zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Schutz wildlebender Tiere als dem Gemeinwohl dienendes Ziel) Rz 77.

34 Vgl dazu Gerichtshof der Europäischen Union, Pressemitteilung Nr 143/22, 8.9.2022.

35 Vgl dazu das VorabE-Ersuchen v 4.12.2020 Rz 9.

CITES-Bemühungen neben dem internationalen Waffen- und Drogenschmuggel einen der ertragreichsten Zweige der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität dar. Schätzungen zufolge werden dadurch Gewinne von bis zu € 20 Mrd pro Jahr (!) erzielt.<sup>36</sup> Er nimmt Platz vier hinter Drogen, Produktfälschung und Menschenhandel ein.<sup>37</sup> Gerade geringe Kontrollen und die leichtfertige Erteilung von Vermarktungsbescheinigungen bergen die Gefahr, dass illegal entnommene und gehandelte Exemplare „legalisiert“ oder „reingewaschen“ werden.<sup>38</sup> Der E des GH ist deshalb klar zuzustimmen: Würde man die Voraussetzungen nicht streng auslegen, so könnte ein Züchter einfach Nachkommen eines in freier Wildbahn gefangenen Exemplars erwerben und in weiterer Folge als legal weiterverkaufen.<sup>39</sup>

Problematisch sind Nachzuchten aus verschiedensten Gründen: Oftmals werden exotische Tiere – als Nachzuchten deklariert – jedoch in Wahrheit gewaltsam aus der Natur entrissen. Es lässt sich eine Praxis erkennen, dass diese offiziell aus vermeintlichen „Zuchtbetrieben“ stammen, jedoch in Wahrheit wild gefangen wurden.<sup>40</sup> Beim Transport nach Europa sterben bis zu 70% der Tiere – vorwiegend Reptilien – in ihren kleinen Plastikboxen. Zudem zeigten tierärztliche Studien an toten „Heimtier“-Reptilien auf, dass mehr als 50% an durch Haltingsfehler verursachten Krankheiten litten.<sup>41</sup> Die Organisation *animal public* fordert daher ein Verbot von Wildtierbörsen (online [auch im Darknet] und physisch), ein Verbot des Imports von Wildtieren für die Privathaltung und Nachzuchtverbote von Wildtieren.<sup>42</sup>

### Praxistipp:

Sollten Sie die bisherigen Ausführungen iSd Artenschutzes nicht vom Kauf und Halten eines Hyazinth-Aras abgeschreckt haben, so muss an dieser Stelle noch hervorgehoben werden, dass sich in Österreich spezifische Regelungen zur Haltung dieser teilweise 1 m großen Vögel finden. In der 2. Tierhaltungsverordnung (Anl 2)<sup>43</sup> finden sich unter 2.2.3. die genauen Mindesthaltungsbedingungen für Aras. Bis zu einer Gesamtlänge von 60 cm muss

36 *BMVRDJ*, Sicherheitsbericht 2018.

37 *Ditrich*, Illegaler Handel mit bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Eine österreichische Perspektive, *SIAK-Journal* 2019, 51-68 (51).

38 Vgl dazu auch SA der GA *Laila Medina* v 3.3.2022 Rz 58.

39 Vgl SA der GA *Laila Medina* v 3.3.2022 Rz 58 mwN.

40 Vgl dazu auch <https://www.peta-schweiz.ch/themen/reptilienhandel/> (Abfrage: 11.12.2022).

41 Vgl dazu *Animal Public*, Ein tragischer Trend – Exotenbörsen in Deutschland, abrufbar unter <https://www.animal-public.de/wildtierhandel/ein-tragischer-trend-exotenborsen-in-deutschland/>.

42 Vgl dazu *Burgstaller*, Das Washingtoner Artenschutzabkommen – Zwischen Handelslust und COVID-Frust – Aktuelle Entwicklungen im internationalen Artenschutzrecht in *Wagner et al* (Hrsg), *Jahrbuch 22 Tier- und Artenschutzrecht* 138.

43 BGBl II 2004/486, zuletzt geändert durch BGBl II 2016/68.

der Käfig/die Voliere eine Grundfläche von 4\*2 m und eine Höhe von 3 m aufweisen. Ab 60 cm Gesamtlänge erhöht sich die Grundfläche auf 6\*2,5 m. Der darin vorgeschriebene Schutzraum darf eine Temperatur von 10°C nicht unterschreiten.<sup>44</sup> Blauaras leben in freie Wildbahn in kleinen Familienverbänden,<sup>45</sup> aus diesem Grund sind die Tiere auch nach der 2. Tierhaltungsverordnung außerhalb der Brutzeit in Familienverbänden oder kleinen Gruppen zu halten. Während der Brutzeit ist jedoch auch die Haltung als Paar möglich.<sup>46</sup> Zu bedenken gibt es aber va auch die Tatsache, dass der Hyazinth-Ara in Gefangenschaft bis zu 90 Jahre alt werden kann (in Freiheit etwa 25 Jahre)<sup>47</sup> – eine Anschaffung sollte deshalb besonders gut überlegt werden.

Abschließend kann der GH nur zu seiner E beglückwünscht werden, da sie klar den Zielen des internationalen Artenschutzrechtes entspricht, welche sich schon in der Präambel von CITES finden:

*„[D]ie freilebenden Tiere und Pflanzen in ihrer Schönheit und Vielfalt [bilden] einen unersetzlichen Bestandteil des natürlichen Systems der Erde [...], den es für die heutigen und künftigen Generationen zu schützen gilt.“*

*Lydia Burgstaller  
Universitäts-Assistentin  
Institut für Umweltrecht, JKU Linz*

---

44 Vgl dazu auch Zootier-Lexikon, Hyazinthara, abrufbar unter [https://www.zootierlexikon.org/index.php?option=com\\_k2&view=item&id=395:hyazinthara-anodorhynchus-hyacinthinus&Itemid=671/](https://www.zootierlexikon.org/index.php?option=com_k2&view=item&id=395:hyazinthara-anodorhynchus-hyacinthinus&Itemid=671/) .

45 Vgl WWF, Blauara im Artenlexikon, abrufbar unter <https://www.wwf.de/themenprojekte/artenlexikon/blauaras> (Abfrage: 11.12.2022).

46 2. Tierhaltungsverordnung 2022 Anl 2 2.2.3 Abs 4.

47 Vgl WWF, Blauara im Artenlexikon, abrufbar unter <https://www.wwf.de/themenprojekte/artenlexikon/blauaras> (Abfrage: 11.12.2022).